S 7 V 109/92

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Heilbehandlungsanspruch Verwaltungsakt mit Dauerwirkung wesentliche Änderung
Leitsätze	Der Heilbehandlungsanspruch nach dem BVG (hier Hörgeräteversorgung) stellt dem Grunde nach einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. Um den Heilbehandlungsanspruch zum Wegfall zu bringen, muß eine wesentliche Änderung in rechtlicher oder medizinischer Hinsicht eingetreten sein.
Normenkette	BVG § 10 Abs 1 S 1 BVG § 10 Abs 1 S 2 VWO zu § 10 Nr 2 SGB X § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 V 109/92
Datum	29.09.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 V 61/96
Datum	18.02.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 29.09.1994 und der Bescheid des Beklagten vom 01.07.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.11.1992 aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, der KlÃ¤gerin weiterhin HÃ¶rhilfe im Wege der Heilbehandlung zu gewÃ¤hren.
II. Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten beider

RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÃ¤gerin fÃ¼r die im Sinne der Verschlimmerung anerkannte SchÃ¤digungsfolge "Otosklerose beiderseits mit hochgradiger SchwerhÃ¶rigkeit" weiterhin eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zusteht.

Bei der am â¦1928 geborenen KlÃ¤gerin, die bei der Postbeamtenkrankenkasse, Bezirksstelle NÃ¼rnberg, krankenversichert ist, sind mit Bescheid vom 16.10.1952 als SchÃ¤digungsfolge mit einer nicht rentenberechtigenden MdE von 20 v.H. anerkannt worden: "Otosklerose beiderseits mit hochgradiger SchwerhÃ¶rigkeit, nicht richtunggebend verschlimmert".

Am 16.01.1980 beantragte die KlÃ¤gerin erstmals eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung bei der OrthopÃ¤dischen Versorgungsstelle WÃ¼rzburg (OVSt). Der HNO-Arzt Dr â¦ stellte in seinem versorgungsÃ¤rztlichen Gutachten vom 05.03.1980 eine doppelseitige hochgradige an Taubheit grenzende kombinierte Ã¼berwiegende SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit beidseits als Endstadium der anerkannten Otosklerose fest und bejahte eine Heilbehandlung mit der BegrÃ¼ndung, der Anteil der NichtschÃ¤digungsfolgen lasse sich sachlich nicht von dem als SchÃ¤digungsfolge anerkannten Anteil trennen. Das Versorgungsamt WÃ¼rzburg (VA) teilte der OVSt auf Anfrage unter dem 12.03.1980 mit, daÃ unter BerÃ¼cksichtigung dieses Gutachtens ein HÃ¶rgerÃ¤t gem. Â§ 10 Abs. 1 BVG zustehe. Da nach Sachlage anzunehmen sei, daÃ sich die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung eines HÃ¶rgerÃ¤tes mit grÃ¶Ãter Wahrscheinlichkeit nicht mehr Ã¤ndern wÃ¼rden, kÃ¶nne auf eine weitere (spÃ¤tere) versorgungsrechtliche WÃ¼rdigung des Falles verzichtet werden.

Am 13.03.1980 bewilligte die OVSt ein HÃ¶rgerÃ¤t und lieferte es am 02.04.1980 an die KlÃ¤gerin aus. Ein fÃ¶rmlicher Bescheid erging an die KlÃ¤gerin nicht.

In den folgenden Jahren versorgte die OVSt die KlÃ¤gerin alle zwei Monate mit 16 StÃ¼ck Batterien, bezahlte 1982 fÃ¼r die Instandsetzung des HÃ¶rgerÃ¤ts 90,25 DM und Ã¼bernahm 1983 die Kosten fÃ¼r ein neues OhrpaÃstÃ¼ck.

Am 25.04.1986 beantragte die KlÃ¤gerin die Ausstattung mit einem weiteren HÃ¶rgerÃ¤t. Die OVSt hielt eine versorgungsrechtliche Entscheidung durch das VA nicht mehr fÃ¼r erforderlich und holte ein Gutachten des HNO-Arztes Dr â¦ ein. Im Gutachten vom 11.06.1986 stellte dieser wiederum fest, daÃ sich SchÃ¤digungsfolgen und schÃ¤digungsfolgenfremde Anteile nicht voneinander trennen lieÃen, so daÃ Heilbehandlung und orthopÃ¤dische Versorgung sowie die Ausstattung mit HÃ¶rgerÃ¤ten fÃ¼r das Gesamtleiden zustehe. Die Ersatzbeschaffung habe auch im Hinblick auf die rechtliche Entscheidung des VA vom 12.03.1980 nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 BVG zu erfolgen. FÃ¼r das HÃ¶rgerÃ¤t mÃ¼sse ein neues secret ear nach MaÃ angefertigt werden. Das

Batteriekontingent sei das gleiche wie bisher. Es erging ein Auftrag zur Lieferung eines HÃ¶rgerÃ¤ts im Wert von 1.359,90 DM. Die KlÃ¤gerin bestÃ¤tigte den Empfang des HÃ¶rgerÃ¤ts am 26.06.1986. 1988 Ã¼bernahm die OVSt Reparaturkosten fÃ¼r dieses HÃ¶rgerÃ¤t, 1989 Kosten fÃ¼r ein OhrpaÃstÃ¼ck und 1990 wiederum Reparaturkosten fÃ¼r das HÃ¶rgerÃ¤t.

Am 29.05.1992 beantragte die KlÃ¤gerin erneut die Versorgung mit einem HÃ¶rgerÃ¤t. Der HNO-Arzt Dr â¦ vertrat hierzu in einer von dem Beklagten veranlaÃten Stellungnahme vom 10.06.1992 die Auffassung, der anerkannte Verschlimmerungsanteil sei fÃ¼r den Zustand, der hÃ¶rprothetische Versorgung erfordere, ohne EinfluÃ, da die HÃ¶rhilfe auch ohne den Verschlimmerungsanteil notwendig sei. Seine gegenÃ¼ber dem Gutachten des Dr â¦ vom 11.06.1986 abweichende Beurteilung beruhe auf der "Ãnderung zu Â§ 10/2" BVG.

Daraufhin lehnte die OVSt mit Bescheid vom 01.07.1992 eine Versorgung mit einer HÃ¶rhilfe mit der BegrÃ¼ndung ab, die Voraussetzungen des Â§ 10 BVG lÃ¤gen nicht vor. FÃ¼r die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung sei deshalb die Krankenkasse zustÃ¤ndig. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies der Beklagte u.a. mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die gegenÃ¼ber Juni 1986 andere Beurteilung beruhe auf der Konkretisierung des Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 BVG durch die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu Â§ 10 BVG (Widerspruchsbescheid vom 02.11.1992).

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) den HNO-Arzt Dr â¦ gehÃ¶rt (Gutachten vom 15.09.1993 / 02.04.1994). Dieser hat den Ã¼berwiegenden Anteil der SchwerhÃ¶rigkeit fÃ¼r schÃ¤digungsfremd und eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung auch ohne den schÃ¤digungsbedingten Anteil fÃ¼r erforderlich gehalten. Das SG hat die Postbeamtenkrankenkasse NÃ¼rnberg einfach beigeladen und die Klage mit Urteil vom 29.09.1994 abgewiesen. Es hat sich auf das Gutachten von Dr â¦ gestÃ¼tzt und ausgefÃ¼hrt, die Entscheidung Ã¼ber die jeweilige Versorgung mit dem Hilfsmittel "HÃ¶rgerÃ¤t" sei auf Antrag jeweils neu zu treffen. Einen Automatismus gebe es nicht.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, ihr behandelnder HNO-Arzt Dr â¦ halte eine HÃ¶rhilfe wegen der SchÃ¤digungsfolgen fÃ¼r erforderlich. Die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen seien zumindest gleichwertige Mitursache fÃ¼r die Notwendigkeit der Versorgung mit einem HÃ¶rgerÃ¤t. Auch stelle sich die Frage, ob nicht ein Vertrauensschutz auf die weitere Bewilligung von HÃ¶rhilfen bestehe.

Der vom Senat gehÃ¶rte Prof. Dr â¦, WÃ¼rzburg (Gutachten vom 23.04.1997 und 07.10.1997) hat die bei der KlÃ¤gerin an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit auf eine schÃ¤digungsfremde Otosklerose zurÃ¼ckgefÃ¼hrt und die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung auch ohne den als SchÃ¤digungsfolge anerkannten Verschlimmerungsanteil in gleichem Umfang fÃ¼r erforderlich gehalten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom

29.09.1994 und des Bescheides vom 01.07.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.11.1992 zu verpflichten, der KlÃ¤gerin eine HÃ¶rhilfe gem. Â§ 10 BVG zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 29.09.1994 zurÃ¼ckzuweisen und die Revision zuzulassen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

ErgÃ¤nzend wird auf die beigezogene BeschÃ¤digtenakte, die orthopÃ¤dische Beiakte und die Schwerbehindertenakte des Beklagten, die Archivakten des Sozialgerichts WÃ¼rzburg KB 9733/52 und S 4 Ar 68/80, die Archivakte des Bayer. Landessozialgerichts L 5 Ar 65/81 und die Gerichtsakten der ersten und zweiten Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz) und begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤gerin steht Heilbehandlung nach dem BVG wegen der im Sinne der Verschlimmerung anerkannten HÃ¶rstÃ¶rung auch weiterhin zu. Der Beklagte hÃ¤tte eine Neufeststellung Ã¼ber den Heilbehandlungsanspruch der KlÃ¤gerin treffen mÃ¼ssen und konnte nicht einfach Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin nach den maÃgeblichen Vorschriften der Â§ 10 ff BVG entscheiden (vgl. BSGE 25, 260). Aber auch eine Entscheidung im Wege der Neufeststellung hÃ¤tte den Heilbehandlungsanspruch der KlÃ¤gerin nicht zum Wegfall gebracht, da eine wesentliche Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen des Heilbehandlungsanspruches weder in rechtlicher noch in medizinischer Hinsicht eingetreten ist.

Die Versorgung umfaÃt Heilbehandlung (Â§ 9 Nr. 1 BVG). Heilbehandlung wird gem. Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 BVG BeschÃ¤digten fÃ¼r GesundheitsstÃ¶rungen, die als Folge einer SchÃ¤digung anerkannt oder durch eine anerkannte SchÃ¤digungsfolge verursacht worden sind, gewÃ¤hrt, um die GesundheitsstÃ¶rungen oder die durch sie bewirkte BeeintrÃ¤chtigung der Berufs- oder ErwerbsfÃ¤higkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhÃ¼ten, â¦ kÃ¶rperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der SchÃ¤digung zu erleichtern oder um die BeschÃ¤digten mÃ¶glichst auf Dauer, in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Ist eine GesundheitsstÃ¶rung nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer SchÃ¤digung anerkannt, wird abweichend von Satz 1 Heilbehandlung fÃ¼r die gesamte GesundheitsstÃ¶rung gewÃ¤hrt, es sei denn, daÃ die als Folge einer SchÃ¤digung anerkannte GesundheitsstÃ¶rung auf den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne EinfluÃ ist (Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 BVG). Die Heilbehandlung umfaÃt Versorgung mit Hilfsmitteln (Â§ 11 Abs. 1 Nr. 8 BVG). Art, Umfang und besondere Voraussetzungen der Versorgung mit Hilfsmitteln sind in der Verordnung Ã¼ber die Versorgung mit Hilfsmitteln und Ã¼ber die Ersatzleistungen

nach dem BVG (OrthopÃ¤dieverordnung â□□ OrthV) nÃ¤her bestimmt (Â§ 24 a BVG). Danach werden HÃ¶rgerÃ¤te als HÃ¶rhilfe geliefert (Â§Â§ 16 Nr. 1 und 17 Abs. 1 OrthV). Nach den Richtlinien fÃ¼r die Verordnung von HÃ¶rhilfen im Bereich des sozialen EntschÃ¤digungsrechts (Rundschreiben des BMA vom 19.06.1987 VI a 7 â□□ 56017 vgl. Wilke/Fehl, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, Kommentar, 7. Aufl., Â§ 13 BVG RdNr. 55) hat der erstmaligen GewÃ¤hrung einer HÃ¶rhilfe sowie jeder Ersatzbeschaffung eine HNO-Ã¤rztliche Untersuchung voranzugehen. Dabei ist zu klÃ¤ren, ob bei BeschÃ¤digten die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen von ursÃ¤chlicher Bedeutung fÃ¼r die Notwendigkeit der HÃ¶rhilfe sind. Nach Â§ 18 a Abs. 6 Satz 1 BVG werden die Leistungen nach den Â§Â§ 10 â□□ 24 a BVG bis zu dem Tag gewÃ¤hrt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen.

Soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim ErlaÃ□ eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben (Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Die Ã□nderung nach ErlaÃ□ des Verwaltungsaktes kann im tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Bereich liegen (Schroeder-Printzen/Wiesner, SGB X, 3. Auflage, Â§ 48 RdNr. 6). Vorausssetzung fÃ¼r die Feststellung, ob eine Ã□nderung vorliegt, ist ein Vergleich zwischen den VerhÃ¤ltnissen im Zeitpunkt des Erlasses der bindend gewordenen bescheidmÃ¤Ã□igen Feststellung der Leistung und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung (aaO Â§ 48 RdNr. 7).

Der Beklagte hat Ã¼ber den Heilbehandlungsanspruch der KlÃ¤gerin 1980 durch Verwaltungsakt entschieden. Diesem Verwaltungsakt kommt Dauerwirkung zu. Der Beklagte hat anlÃ¤Ã□lich des Erstantrags auf Ausstattung mit einem HÃ¶rgerÃ¤t vom 16.01.1980 eine HNO-Ã¤rztliche Begutachtung veranlaÃ□t, in der die medizinisch-kausalen Voraussetzungen fÃ¼r eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung bejaht wurden. Das VA hat in der AktenverfÃ¼gung vom 12.03.1980 die versorgungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Heilbehandlung bejaht. Die OVSt hat daraufhin die KlÃ¤gerin am 02.04.1980 mit einem HÃ¶rgerÃ¤t versorgt. Darin ist eine Entscheidung Ã¼ber den Heilbehandlungsanspruch der KlÃ¤gerin durch Verwaltungsakt zu sehen. Der KlÃ¤gerin wurde Heilbehandlung gem. Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 BVG dem Grunde nach zugestanden. Zwar erging dieser Verwaltungsakt weder schriftlich noch mÃ¼ndlich, sondern "in anderer Weise" (Â§ 33 Abs. 2 SGB X) durch Realakt oder konkludentes Handeln. Diese Form des Erlasses eines Verwaltungsakts genÃ¼gt aber den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Schroeder-Printzen aaO Â§ 33 RdNr. 9 mit Verweisung auf BSG-Rechtsprechung). Dieser Entscheidung Ã¼ber den Grundanspruch auf Heilbehandlung kommt Dauerwirkung zu. Denn ihr Regelungsgehalt erschÃ¶pft sich nicht in einem einmaligen Bewilligungsvorgang, wie die mehrfachen Reparaturen und Ersatzbeschaffungen nach der erstmaligen Bewilligung zeigen. Die GewÃ¤hrung von Heilbehandlung war zukunftsorientiert, die rechtliche Wirkung erstreckte sich Ã¼ber die einmalige Gestaltung der Rechtslage hinaus auf Dauer (vgl. Schroeder-Printzen/Wiesner aaO Â§ 48 RdNr. 3). Der Beklagte hat die Voraussetzungen fÃ¼r den Heilbehandlungsanspruch nach versorgungsÃ¤rztlicher Ã□berprÃ¼fung auch bei der Ersatzbeschaffung 1986 unter Berufung auf die fortbestehenden VerhÃ¤ltnisse von 1980 fÃ¼r gegeben erachtet.

Erst anlÃ¤Ãlich der zweiten Ersatzbeschaffung hat der Beklagte den Anspruch auf Heilbehandlung verneint, ohne jedoch eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse nachzuweisen.

Eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse in rechtlicher Hinsicht liegt nicht vor. Der Beklagte hat sich zur BegrÃ¼ndung der Ãnderung seiner Beurteilung auf eine " Konkretisierung " einer Verwaltungsvorschrift (VV) berufen. Die Neufassung der VV Nr. 2 zu Â§ 10 BVG im Jahr 1986 stellt keine wesentliche Ãnderung im rechtlichen Bereich dar.

Die im Jahr 1980 geltende VV Nr. 2 zu Â§ 10 BVG (Allgemeine VV zum BVG vom 26.06.1969 BAnz Nr. 119 vom 04.07.1969) hatte folgenden Wortlaut: "Der anerkannte Verschlimmerungsanteil Ã¼bt einen EinfluÃ auf den behandlungsbedÃ¼rftigen Zustand aus (Â§ 10 Abs. 1 Satz 2), wenn er wenigstens eine, wenn auch nicht wesentliche Bedingung fÃ¼r die BehandlungsbedÃ¼rftigkeit des Gesamtleidens ist."

Diese VV wurde unter dem 27.08.1986 geÃ¤ndert (BAnz Nr. 161 vom 02.09.1986). Der bisherigen VV zu Â§ 10 Nr. 2 wurde ein Halbsatz angefÃ¼gt: " â¦; der Verschlimmerungsanteil ist dann nicht Bedingung fÃ¼r die BehandlungsbedÃ¼rftigkeit, wenn auch ohne ihn der jeweilige Behandlungsbedarf in gleichem Umfang bestehen wÃ¼rde".

Die Neufassungen von Verwaltungsanordnungen ohne Rechtssatzcharakter sind in der Regel Ausdruck einer gelÃ¤uterten Rechtsauffassung, mit der zum Ausdruck gebracht wird, daÃ richtigerweise schon frÃ¼her so hÃ¤tte entschieden werden mÃ¼ssen. In diesen FÃ¤llen sind Verwaltungsakte, die sich trotz zwischenzeitlich geÃ¤nderter Auffassung an Ã¼berholten Verwaltungsanordnungen ausrichten, wegen anfÃ¤nglicher Unrichtigkeit nach Â§Â§ 44, 45 SGB X aufzuheben (aaO Â§ 48 Rdnr. 6). So ist es hier. Die VV zu Â§ 10 Nr. 2 BVG hat sich in der Zeit zwischen der ErstgewÃ¤hrung von Heilbehandlung und dem angefochtenen Bescheid nicht entscheidend geÃ¤ndert. Die erfolgte Ãnderung ist nicht wie eine Ãnderung der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse zu beurteilen. Die Ãnderung erfolgte nur, um â wie der Beklagte richtig erkannt hat â die schon bislang bestehende Rechtslage zu konkretisieren. Eine solche ErgÃ¤nzung von Verwaltungsvorschriften ist nicht vergleichbar mit der Ãnderung von Anhaltspunkten (AHP) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG), die wie Ãnderungen der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse iSd Â§ 48 SGB X wirken (BSG SozR 3 3870 Â§ 3 Nr. 5). Der VV Nr. 2 zu Â§ 10 BVG kommt keine rechtsnormÃ¤hnliche QualitÃ¤t zu, wie sie vom BSG den AHP nach dem SchwbG zuerkannt worden ist. Bei den AHP handelt es sich um ein geschlossenes BeurteilungsgefÃ¼ge, auf das auch die Gerichte angewiesen sind (BSG aaO). Damit kann die VV Nr. 2 zu Â§ 10 BVG nicht verglichen werden. Hinzu kommt, daÃ die VV nicht inhaltlich geÃ¤ndert, sondern â wie der Beklagte zu Recht erkannt hat â lediglich konkretisiert worden ist. Die Neufassung der VV hat nur die Rechtsanwendung (Subsumtion) verdeutlicht. Der Beklagte hat sich bei der Anwendung der VV von 1969 auch nicht nach einem verÃ¶ffentlichten, aber fehlerhaften MaÃstab gerichtet. Vorliegend haben sich nÃ¤mlich nicht nachtrÃ¤glich Tatsachen geÃ¤ndert, die nach einem verÃ¶ffentlichten fehlerhaften

MaÃstab wesentlich sind und auf die der Bewilligungsbescheid zu Unrecht gestÃ¼tzt worden ist (vgl. hierzu BSG SozR 3 1300 Â§ 48 Nr. 60).

Auch in medizinischer Hinsicht ist eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse nicht eingetreten. Zwar ist nach den Feststellungen des Dr â¦ (ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 02.04.1994) und des Prof. Dr â¦ (Gutachten vom 07.10.1997) eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung beiderseits auch ohne den als SchÃ¤digungsfolge anerkannten Verschlimmerungsanteil in gleichem Umfang erforderlich, so daÃ eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung schon bei der ersten Antragstellung im Jahre 1980 nicht zustand. Bei der KlÃ¤gerin bestand aber nach den Feststellungen des HNO-Arztes Dr â¦ vom 05.03.1980 bereits 1980 eine hochgradige an Taubheit grenzende kombinierte, Ã¼berwiegende SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit beidseits als E n d s t a d i u m der (anerkannten) Otosklerose. An diesem Zustand hat sich nach den Ã¼bereinstimmenden Feststellungen der gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen nichts geÃ¤ndert. Eine Aufhebung des Anspruches auf Heilbehandlung kÃ¶nnte daher nur im Wege des Â§ 45 SGB X erfolgen. Die dort niedergelegten Fristen sind jedoch abgelaufen.

Nach alledem besteht der Anspruch der KlÃ¤gerin auf eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung zu Recht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er der Rechtsfrage, ob der Heilbehandlungsanspruch nach dem BVG (hier HÃ¶rgerÃ¤teversorgung) dem Grunde nach einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstellt, grundsÃ¤tzliche Bedeutung zumiÃt.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024